

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 7.20**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 4, FB 5.2**

TOP: Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen in Rastatt; Fortschreibung des städtischen Unterbringungskonzeptes

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.01.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Beteiligung von Jugendlichen: -

Finanzielle Auswirkungen: -

externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen:

Anlage 1: Darstellung des Unterbringungsbedarfs

Anlage 2: Standortübersicht

Anlage 3: Übersicht der verfügbaren Standorte

vorangegangene Drucksachen:

2015-016, 2015-016/1

2015-311, 2015-311/1

2015-321

2015-384

2015-414

2016-321

2018-066

2019-138

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung vom 25.7.2019 über die aktuelle Belegungssituation und die prognostizierten Aufnahmezahlen der Anschlussunterbringung für das Jahr 2020 informiert.

Die Aufnahmebehörde des Landkreises hat zwischenzeitlich aktuelle Aufnahmezahlen für Personen in der Anschlussunterbringung für die Jahre 2020 und 2021 mitgeteilt. Hiernach sind noch 4 Personen (Stand: 1.12.2020) in 2020 und 42 Personen in 2021 aufzunehmen.

Angesichts der weiterhin konstanten Aufnahmezahlen von Obdachlosen und Flüchtlingen, des Wegfalls bestehender Unterkünfte (Wohnungen der Baugenossenschaft Gartenstadt zum 31.3.2020) und der mittelfristigen Aufgabe der Obdachlosenunterkunft Mühlstraße 3 in Niederbühl, ist es erforderlich, die bestehende Unterbringungskonzeption fortzuschreiben.

a. Ausgangslage bzw. Beschlusslage

Der Gemeinderat hat am 2.3.2015 den von der verwaltungsinternen Projektgruppe „Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen“ erarbeiteten Grundsätzen einstimmig zugestimmt (Drucksache Nrn. 2015-016 und 2015-016/1):

- getrennte Unterbringung von Anschlussflüchtlingen und Obdachlosen
- zentrale Unterbringung von Obdachlosen
- dezentrale Unterbringung von Anschlussflüchtlingen
- die Mindestgröße für Grundstücke zur evtl. notwendigen Bebauung soll 800 qm betragen
- bei der dezentralen Unterbringung von Anschlussflüchtlingen ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Standorte nach Integrationsbelastung in den Schulbezirken zu achten und eine Konzentration auf einen schon vorbelasteten Schulbezirk zu vermeiden

Im Anschluss wurde die verwaltungsinterne Projektgruppe „Unterbringung von Flüchtlingen“ unter Federführung der Stabsstelle Chancengleichheit und Integration gebildet und auf der Grundlage des Beschlusses vom 2.3.2015 sodann die Standortkriterien für die Flüchtlingsunterbringung weiterentwickelt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.2015 (Drucksache Nr. 2015-384) demgemäß folgende Kriterien für die Auswahl von Standorten zur Einrichtung von Unterkünften für Anschlussflüchtlinge im Grundsatz beschlossen:

- a) gleichmäßige Verteilung der Standorte auf die Stadt- und Ortsteile (nachfolgend: Stadtteile)

- b) Aufteilung auf Stadtteile nach Einwohnerschlüssel
- c) vorrangige Belegung von Stadtteilen in der Regel mit unter 50 % Migrationsbürgeranteil
- d) maximale Kapazität pro Stadtteil bis zu 500 Flüchtlinge (Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises und Flüchtlinge in Anschlussunterbringung bei der Stadt Rastatt)
- e) maximale Kapazität pro Einheit bis zu 150 Anschlussflüchtlinge
- f) bei der Verteilung der Standorte sind die in der Drucksache erläuterten sozialen, städtebaulichen, rechtlichen und sonstigen Aspekte grundsätzlich zu berücksichtigen.

Basierend auf diesen Standortkriterien wurden dem Gemeinderat am 14.12.2015 verschiedene Standortvorschläge für Flüchtlingsunterkünfte unterbreitet und zudem weitere Handlungsfelder beschlossen (**Anlage 2**).

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Sitzung am 14.12.2015 unter anderem beschlossen, dass die Anmietung bzw. der Verkauf von Wohnungen und Wohngebäuden in Privateigentum – aus organisatorischen sowie betrieblichen Gründen - erst ab einer Mindestkapazität von 20 Personen erwogen werden soll. In den Ortsteilen sollte die empfohlene Mindestkapazität aufgrund der kleinteiligen dörflichen Struktur unterschritten werden können.

Hintergrund für die Einführung einer Mindestkapazität war auch der sich zum Ende abzeichnende zeitliche Druck, vor welchem kurzfristig ausreichende Unterbringungskapazitäten geschaffen werden mussten. Mit der Anmietung von Einzelwohnungen hätte die prognostizierte Anzahl an Anschlussflüchtlingen nicht untergebracht werden können. Des Weiteren war seinerzeit noch unklar, inwieweit separate Gebührenkalkulationen für einzelne Wohneinheiten hätten erstellt werden müssen.

Die am 14.12.2015 in Drucksache Nr. 2015-414 beschlossene Handlungsempfehlung, private Wohnungen und Wohngebäude erst ab einer Mindestkapazität von 20 Personen anzumieten, wurde dahingehend mit Beschluss vom 24.10.2016 aufgehoben. Somit ist die Verwaltung berechtigt, privaten Wohnraum zur Unterbringung in beliebiger Größe anzumieten.

Am 25.09.2017 hat der Gemeinderat mehrheitlich die Ergänzung des Unterbringungskonzepts beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt, einen Untermietvertrag mit dem Landkreis Rastatt zur Anmietung des Gebäudes 04 auf dem ehemaligen Kasernenareal Merzeau abzuschließen.

Der Untermietvertrag wurde zwischenzeitlich bis Ende September 2021 verlängert.

Zudem wurde die Verwaltung ermächtigt, im Bedarfsfall Wohnungen im Hochhaus Plittersdorfer Straße anzumieten, wovon allerdings kein Gebrauch gemacht wurde.

b. Neubewertung des Unterbringungsbedarfs

1. Obdachlosenunterbringung

Unfreiwillig obdachlos sind Personen, „die nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügen, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschwürdige Unterkunft entspricht“ und diese mit diesem Zustand nicht einverstanden sind. Maßgebend im rechtlichen Sinne ist, dass Personen objektiv betrachtet keine rechtliche Möglichkeit besitzen, eine Wohnung, Unterkunft oder sonstiges Obdach zu nutzen. Dies bedeutet, dass diese zunächst verpflichtet sind, durch intensive Bemühungen ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen. Die Personen werden untergebracht, wenn sie nicht über eigene finanzielle Mittel, insbesondere über Vermögen, verfügen, so dass diese selbst eine Wohnung, oder Zimmer anmieten können. Die Selbsthilfe hat dabei stets Vorrang vor Maßnahmen der Polizeibehörde.

Nach ständiger oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung darf die Unterbringung in eine Obdachlosenunterkunft zudem weder von der Verwaltung noch von dem Betroffenen selbst als Dauerlösung betrachtet werden. Die Gewährung und Sicherung der Unterkunft auf Dauer ist, soweit sich ein Hilfsbedürftiger nicht selbst helfen kann und die Hilfe nicht von anderen erhält, grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Träger der Sozialhilfe, nicht aber der Ortspolizeibehörde.

Für die Unterbringung von Obdachlosen stehen der Stadtverwaltung die Obdachlosenunterkünfte Mühlstraße 3, Kontingentwohnungen in der Lützower Straße 7 und 9 sowie Wohnungen in der Hohlohstraße 10 – 16 zur Verfügung.

Die Zimmer in der Mühlstraße sind für die Unterbringung von männlichen Einzelpersonen vorgesehen. In den restlichen Unterkünften werden weibliche Einzelpersonen, alleinstehende Mütter mit Kindern in Wohngemeinschaften sowie Familien untergebracht. Sofern die Kapazitäten in der Mühlstraße ausgeschöpft sind, werden männliche Einzelpersonen auch in der Hohloh- bzw. Lützower Straße untergebracht (in Wohngemeinschaften). Dies ist derzeit allerdings nicht erforderlich.

Die Einweisungen in die Obdachlosenunterkünfte sind der u.s. Tabelle zu entnehmen. Demnach ist ein gleichbleibender Bedarf an Unterbringungskapazitäten vorhanden.

Einweisungsjahr	Einweisungen Kommunale Unterkünfte (Lützower Str., Hohlohstr.)	Einweisungen Mühlstraße
2015	19	19
2016	38	19
2017	22	13
2018	35	19
2019	15	15
2020 (Stand: 1.12.)	20	4

Wichtig bei der Ermittlung des Unterbringungsbedarfs sind auch die Fälle, die potenziell zu einer Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft führen können. Im Falle einer Zwangsräumung aus privaten Wohnungen, muss ggf. vorab geklärt werden, ob die Personen z.B. bei der Familie oder Bekannten unterkommen können oder eingewiesen werden müssen. Diese potenziellen Fälle sind nicht eindeutig zu prognostizieren.

Folgende Zwangsräumungen wurden in den letzten Jahren gemeldet:

2017: 54 Personen, davon 6 Personen eingewiesen

2018: 64 Personen, davon 12 Personen eingewiesen

2019: 38 Personen, davon 5 Personen eingewiesen

Die Verwaltung kommt also nicht umhin, einen gewissen Leerstand vorzuhalten, um bei kurzfristiger Obdachlosigkeit bspw. von Familien die Unterbringung zu gewährleisten. Erschwerend kommt hinzu, dass eine verlässliche Prognose der im Rahmen der Obdachlosenunterbringung aufzunehmenden Personen nicht möglich ist. Gleichwohl handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Im Rahmen der Obdachlosenunterbringung sind zudem auch geflüchtete Personen aufzunehmen, die im Anschluss an die vorläufige Unterbringung eigenständig eine Wohnung gefunden haben (sog. Selbstwohnungsfinder), deren Mietverhältnis allerdings im Nachhinein aufgelöst wurde. Zwar werden diese Personen bei der Verteilung der Anschlussunterbringung zunächst berücksichtigt, dennoch ist in diesen Fällen keine genaue Prognose möglich.

Die derzeitige Belegungssituation der kommunalen Obdachlosenunterkünfte stellt sich wie folgt dar (Stand: 1.12.2020)

Gebäude	Zeitliche Begrenzung	Anzahl der Personen	Freie Kapazitäten
Mühlstraße 3	keine	15	15
Hohlohstraße 10-16 (sowohl AU/OU)	keine	49	20
Lützower Straße 7 und 9 (sowohl AU/OU)	30.9.2024	162	30
Summe		226	65

Es ist vorgesehen, im Laufe des Jahres 2022 die Mühlstraße abzureißen. Durch den Wegfall der Mühlstraße müssen mittelfristig Unterbringungskapazitäten für ca. 30 Personen geschaffen werden. Grundsätzlich war vorgesehen, den Wegfall durch die kürzlich in Betrieb genommene Unterkunft in der Weiherstraße zu decken. Dies setzt jedoch voraus, dass die Unterkunft ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für die Anschlussunterbringung benötigt wird.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass dies der Fall sein wird, da die Zuweisungszahlen im Bereich der Anschlussunterbringung weiterhin konstant sind. Daher ist nach dem geplanten Wegfall dieser Unterkunft als Kompensation eine andere Unterbringungsmöglichkeit zu suchen.

2. Anschlussunterbringung:

Die Zuweisungen zur Anschlussunterbringung an die Stadt Rastatt ab dem Jahr 2015 unterliegen Schwankungen. Nach dem Höhepunkt im Jahr 2018 sind die Zuweisungszahlen zurückgegangen. Auffällig dabei ist jedoch auch der offensichtliche Rückgang von privaten Wohnungsfindern und dem damit verbundenen höheren Bedarf an Einweisungen in die Unterkünfte der Anschlussunterbringung.

Einweisungsjahr	Gesamtüberstellungen (private Wohnungsfinder und Einweisungen)	davon Einweisungen
2015	43	27
2016	87	34
2017	169	65
2018	262	169
2019	110	92
2020 (Stand: 1.12.)	32	26

Nach Auskunft des Landkreises Rastatt bleiben die Zuweisungszahlen insgesamt stabil. Die Prognosen werden stichtagsbezogen jeweils zum Ende eines jeden Quartals bekannt gegeben. Die Zahlen dienen lediglich als Anhaltspunkt der Verwaltung und können sich ggf. im Laufe des Jahres erheblich ändern. Für das Jahr 2020 prognostiziert der Landkreis noch eine Aufnahmeverpflichtung von 4 Personen, für das 2021 wird eine Aufnahmeverpflichtung von 42 Personen prognostiziert (Stand: 1.12.2020). Es ist davon auszugehen, dass der Großteil dieser Personen von der Verwaltung untergebracht werden muss.

Die insgesamt vier Wohnungen der Baugenossenschaft Gartenstadt wurden der Stadt Rastatt vermierterseits zum 30.3.2020 gekündigt. Durch den Wegfall der Wohnungen mussten im März insgesamt 26 Personen in die Lützower Straße verlegt werden. Dies führte insgesamt zu einer Verringerung der Unterbringungskapazitäten im Jahr 2020.

Die Unterbringungssituation im Bereich Anschlussunterbringung stellt sich zum 1.12.2020 wie folgt dar:

Gebäude	Zeitliche Begrenzung	Anzahl der Personen	Freie Kapazitäten
Gebäude 04 (Merzeau)	30.9.2021	69	28
Ehem. Grundschule Wintersdorf	keine	14	5
Ehem. Lehrerwohnung Grundschule Raental	keine	4	0
Lützower Straße 7 und 9 (sowohl AU/OU)	30.9.2024	162	30
Wohnungen der BG Gartenstadt	30.3.2020	0	0
Bittlerweg 7	keine	80	6
Weiberstraße 21	keine	42	4
Hohlohstraße 10-16 (sowohl AU/OU)	keine	49	20
Summe		439	93

Gemäß den Ausführungen des aktuellen Sachstandsberichts zur Flüchtlingsunterbringung des Landkreises Rastatt vom 22.10.2019 (vgl. Kreistag Drucksache RA-KT-2019.02.06) sind die Aufnahmezahlen weiterhin rückläufig. Bei den Zuteilungskontingenten der Stadt- und

Landkreise werden hauptsächlich afrikanische Asylbewerber und Asylbewerberinnen erwartet. Dieser Personenkreis umfasste in der Vergangenheit zumeist alleinstehende Einzelpersonen mit geringer Bleibeperspektive.

Trotz der rückgängigen Zuweisungszahlen muss damit gerechnet werden, dass auch über das Jahr 2020 hinaus der Stadt Rastatt Flüchtlinge zur Anschlussunterbringung zugewiesen werden. Unter anderem wird durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ für viele Asylsuchende die Verpflichtung in (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen erheblich verlängert. Konkret heißt dies, dass bei gleichbleibenden Zugangsprognosen für das Jahr 2020 mit nur einem leicht reduzierten Zugang in die vorläufige Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte) zu rechnen ist. Erst im Laufe des Jahres 2021 wird laut dem Innenministerium der Zuteilungsrückgang spürbar sein. Daher empfiehlt der Städtetag Baden-Württemberg auf absehbare Zeit weiterhin Plätze in der Anschlussunterbringung bereitzustellen.

Ferner müssen auch unbekannte Faktoren in der Kapazitätenplanung berücksichtigt werden: durch nachgeborene Kinder oder Familiennachzüge werden bisher belegte Wohnungen/Zimmer mitunter nicht mehr nutzbar. Auch ist eine hundertprozentige Auslastung der Wohnungen aufgrund der unterschiedlichen Familiengrößen oftmals nicht möglich, so dass auch hier potenzielle Kapazitäten verloren gehen.

Generell haben die zurückliegenden Erfahrungen und die derzeitige Flüchtlingssituation beispielweise auf den griechischen Inseln allerdings gezeigt, dass keine verlässliche Vorhersage möglich ist. Wie im Bereich der Obdachlosenunterbringung ist auch die Anschlussunterbringung eine kommunale Pflichtaufgabe, die im Fall der Fälle von den Kommunen übernommen werden muss.

c. Handlungsfelder und Standortoptionen

Der derzeitige Unterbringungsbedarf im Bereich der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung ist als **Anlage 1** tabellarisch dargestellt.

Gemäß vorliegendem Beschluss des Gemeinderats vom 2.3.2015 soll eine **zentrale Obdachlosenunterbringung** vorgehalten werden. Die Verwaltung rechnet mittelfristig mit dem Wegfall der Unterkunft Mühlstraße bis Ende 2021. Hierdurch müsste ein neuer Standort für ca. 30 Bewohner gesucht werden.

Da zunächst vorhandene Objekte in Frage kommen, sollen die Bewohner der Mühlstraße im Laufe des Jahres 2021 in die Hohlohstraße verlegt werden. Die Unterkunft hat mit Stand 1.12.2020 eine verbleibende Kapazität von ca. 20 Personen und bietet Wohnungen in ver-

schiedenen Größen an. Die Wohnungen sind flexibel belegbar und können somit auch als Wohngemeinschaft für mehrere Einzelpersonen, nach Geschlechtern getrennt, genutzt werden. Der Unterbringungsstandard der Wohnungen ist niedrig und eignet sich grundsätzlich für die Obdachlosenunterbringung.

Zum 1.12.2020 sind noch 93 Plätze für die **Unterbringung von Flüchtlingen** vorhanden. Bei Erfüllung der prognostizierten Aufnahmeverpflichtung im Jahr 2020, wären noch 89 Plätze vorhanden. Nach verwaltungsinterner Abstimmung werden zukünftig weitere Wohnungen für Unterbringungszwecke in der Hohlohstraße sowie Am Köpfel (ab 2021) zur Verfügung gestellt.

Somit ist mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten die Unterbringung der geplanten Einweisungen in den Jahren 2020 und 2021 sowie die Verlegung der obdachlosen Personen aus der Mühlstraße in die Hohlohstraße möglich (siehe **Anlage 1**). Die Kapazitäten für die mittelfristige Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten im Zuge der Anschlussunterbringung sind vorerst ausreichend. Die Verwaltung wird nach Bekanntgabe der Aufnahmezahlen für die darauffolgenden Jahre 2022 und 2023 den Gemeinderat zu gegebener Zeit informieren.

Wie bereits ausgeführt, sind sämtliche Prognosen im Bereich der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung mit großen Unsicherheiten behaftet. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Unterbringung auch zur kommunalen Daueraufgabe. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Standorte zur Unterbringung von geflüchteten oder obdachlosen Personen gefunden werden müssen. Die am 14.12.2015 vom Gemeinderat beschlossenen Standorte wurden hierfür bereits überprüft (siehe **Anlage 3**). Der Großteil dieser Standorte steht aus verschiedenen Gründen, beispielsweise des Verkaufs des Grundstückes oder anderen Bauplanungen, nicht mehr zur Verfügung.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja
